

## Verkaufs- und Lieferbedingungen für Geschäftskunden

### 1. Anwendungsbereich

- (1) Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich für alle Verkäufe und Lieferungen von Waren, Zubehör und Ersatzteilen (nachstehend „Waren“) durch die Pelikan Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG (nachfolgend „Pelikan“). Entgegenstehende und/oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers finden Pelikan gegenüber keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn Pelikan jenen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht oder ihren vertraglichen Verpflichtungen vorbehaltlos nachkommt.
- (2) In dem Schriftstück, dessen Bestandteil diese Bedingungen bilden, sind alle Vertragsbestimmungen enthalten. Es bestehen keine Nebenabreden.
- (3) Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer.

### 2. Angebot

- (1) Sämtliche Angebote von Pelikan sind unverbindlich. Sie stellen lediglich eine Aufforderung an den Käufer dar, seinerseits ein Angebot abzugeben.
- (2) Öffentliche Äußerungen von Pelikan, des Herstellers der gelieferten Waren oder dessen Gehilfen, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung, stellen keine Beschreibungen der Beschaffenheit der Waren oder eine Garantie derselben dar.

### 3. Preise

Für alle Verkäufe gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preislisten von Pelikan. Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Für den Fall, dass sechs Wochen nach Vertragsschluss und vor Lieferung von Pelikan nicht zu vertretende Kostenerhöhungen, etwa Erhöhungen der Material- und Lohnkosten, öffentliche Abgaben oder sonstiger Kosten, eintreten, ist Pelikan berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. Pelikan wird dem Käufer diese Kostenerhöhungen auf Verlangen nachweisen.

### 4. Mindestauftragswert, Versandkosten

- (1) Der Auftragswert für versandkostenfreie Lieferungen beträgt im Einzelhandel mindestens EUR 250,- netto und im Großhandel mindestens EUR 450,- netto. Für Aufträge unterhalb dieser Auftragswerte erhebt Pelikan eine anteilige Servicekostenpauschale in Höhe von EUR 10,- je Auftrag. Unabhängig davon werden keine Aufträge unter EUR 150,- angenommen.
- (2) Es können nur die in der Preisliste unter Liefereinheiten genannten Mindestmengen oder ein Vielfaches davon bestellt werden. Gewährt Pelikan bei Werbeartikeln ausnahmsweise eine Unterschreitung dieser Mindestmenge, wird ein Mindermengenzuschlag in Höhe von 10% auf den für die Mindestabnahme gültigen Preis erhoben.
- (3) Bei Lieferung von Artikeln mit Werbeanbringung behält sich Pelikan aus fertigungstechnischen Gründen eine Mehr- oder Minderlieferung von 10% der Bestellmenge vor. Nachbestellungen und Änderungen zu bereits in Arbeit befindlichen Aufträgen über Artikel mit Werbeanbringung können nicht berücksichtigt werden.

### 5. Zahlung

- (1) Der Kaufpreis ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Innerhalb dieses Zeitraumes werden dem Käufer 2% Skonto gewährt. Bei Zahlungseingang innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum ist der Kaufpreis ohne Abzug zu begleichen.
- (2) Bei Bestellungen durch Neukunden behalten wir uns ausdrücklich vor, nicht auf Rechnung, sondern nur gegen Vorkasse zu liefern.
- (3) Zahlt der Käufer die Rechnung nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Rechnungsdatum, kommt der Käufer gemäß § 286 Abs. 3 BGB in Verzug. Die Rechtsfolgen bestimmen sich im Übrigen nach § 288 BGB.
- (4) Befindet sich der Käufer in Zahlungsverzug mit einer Forderung, so können alle übrigen Forderungen gegen den Käufer fällig gestellt werden. Pelikan ist außerdem berechtigt, die Leistung ganz oder teilweise bis zur Zahlung der fälligen Beträge oder Sicherheitsleistung zu verweigern und die Leistung weiterer Lieferungen von einer Vorauszahlung oder der Stellung entsprechender Sicherheiten abhängig zu machen.
- (5) Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
- (6) Pelikan hat das Recht, seine Forderungen gegen den Käufer an Dritte abzutreten.
- (7) Der Käufer hat alle Gebühren, Kosten und Auslagen zu tragen, die im Zusammenhang mit jeder gegen ihn rechtlich erfolgreichen Rechtsverfolgung außerhalb Deutschlands anfallen.

### 6. Lieferung und Lieferverzug

- (1) Alle Lieferungen erfolgen, soweit nicht anders vereinbart, „ab Werk“ (Pelikan PBS-Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG, Pelikanstraße 11, 31228 Peine/Vöhrum, eCom Logistik GmbH, Straße der Einheit 142-148, 14612 Falkensee oder Fiège Logistik Stiftung und Co. KG, Zweigniederlassung Rangsdorf, Birkenweg 4, 15834 Rangsdorf) gemäß INCOTERMS 2020 (EXW). Pelikan behält sich die Wahl der Versandart und des geeigneten Verpackungsmaterials vor.
- (2) Bestellungen von Spezialartikeln führt Pelikan mustergetreu aus, wenn auf das Muster Bezug genommen wird. Die Bemusterung von Standardartikeln entspricht dem derzeitigen technischen Stand. Handelsübliche Toleranzen sowie Verbesserungen oder Veränderungen durch Weiterentwicklung behält Pelikan sich, soweit dem Käufer zumutbar, vor.
- (3) Zeitliche Vorgaben, insbesondere von Pelikan benannte Lieferzeiten, sind nur dann bindend, wenn sie von Pelikan ausdrücklich als bindend bestätigt werden. Pelikan ist keineswegs verpflichtet, bestätigte Lieferzeiten einzuhalten, sofern abschließende Produktanforderungen seitens des Käufers und/oder Kundeninformationen, die für die Absendung bzw. Auslieferung der Ware benötigt werden, erst nach Vertragsschluss zugehen.
- (4) Die Lieferzeiten verlängern sich angemessen in den Fällen, in denen Lieferungs Hindernisse vorliegen, die Pelikan nicht zu vertreten hat. Insbesondere gilt dies bei Störungen in der Energieversorgung oder des Verkehrs, bei Pandemie, Verhängung eines Embargos, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe oder verspäteter oder ausgefallener Selbstbelieferung. Wird Pelikan die Vertragserfüllung aus den genannten Gründen unmöglich, gilt die jeweilige Bestellung als storniert. Pelikan wird den Käufer von derartigen Lieferungs Hindernissen unverzüglich unterrichten.
- (5) Sollte Pelikan bindende Lieferfristen überschreiten, kann der Käufer erst nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens vier Wochen seine gesetzlichen Rechte geltend machen.
- (6) Pelikan ist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt.

### 7. Gewährleistung

- (1) Sollte die gelieferte Ware mit einem Sachmangel behaftet sein, so wird Pelikan nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Ware liefern (Nacherfüllung). Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie dem Käufer unzumutbar, so kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Weitere Ansprüche des Käufers mit Ausnahme der Ansprüche in Ziffer 9 (Haftung) bestehen nicht.
- (2) Unter die Gewährleistung fallen nicht Beschädigungen und Störungen, die infolge unsachgemäßer Behandlung, beim Auspacken, bei Überbeanspruchung oder durch natürliche Abnutzung entstehen.

- (3) Die Gewährleistung erlischt, wenn Reparaturen oder Veränderungen am Gerät von dritter Seite ohne unsere Einwilligung vorgenommen werden, es sei denn, die Reparatur oder Veränderung war nachweislich nicht ursächlich für den geltend gemachten Mangel.

### 8. Garantie

Für ausgewählte Artikel gewährt Pelikan eine Hersteller-Garantie. Die entsprechenden Garantiebedingungen sind einsehbar unter <https://www.pelikan.com> bzw. <https://www.herlitz.eu>.

### 9. Haftung

- (1) Pelikan haftet nur für Schadensersatz, wenn
  - a) die Haftung unter dem anwendbaren Recht zwingend ist, wie z. B. nach dem ProdHaftG oder in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Pelikan eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) oder eine Garantie schuldhaft verletzt oder, wenn
  - b) der Schaden auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten von Pelikan beruht.
- (2) In allen anderen Fällen ist die Haftung von Pelikan für Schäden unabhängig von der Rechtsgrundlage ausgeschlossen. Insbesondere haftet Pelikan nicht für indirekte Schäden, entgangenen Gewinn sowie sonstige Vermögensschäden des Käufers.
- (3) Auf jeden Fall ist die Haftung auf denjenigen Schaden begrenzt, den Pelikan bei Vertragsschluss aufgrund der ihr zugänglichen Umstände und Fakten vernünftigerweise vorhersehen konnte oder vorhersehen hätte können. Diese Beschränkung der Haftung gilt nicht in den Fällen von Ziffer 9, Absatz 1 a).
- (4) Der Haftungsausschluss und die Haftungsbegrenzung nach vorstehenden Absätzen gilt auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer sowie Erfüllungsgehilfen von Pelikan.

### 10. Höhere Gewalt

Ungeachtet der Vorschriften in Ziffer 9 (Haftung) ist Pelikan nicht verantwortlich oder haftbar für jegliche Störung oder Verzögerung der Erfüllung irgendeines Teiles dieses Vertrages, die auf Ereignissen beruht, die Pelikan nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Arbeitskämpfen. Sollten diese Ereignisse für mehr als 30 Tage andauern, haben Pelikan und der Käufer das Recht, durch Erklärung des Rücktritts gegenüber der jeweils anderen Partei mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass Ansprüche auf Ersatz etwaiger Schäden oder Verluste bestünden.

### 11. Haftung des Käufers

Sollten die Waren nach Zeichnungen, Design, Etiketten, Marken oder sonstigen Spezifikationen des Käufers hergestellt worden sein, verpflichtet sich der Käufer, Pelikan von jeglicher Haftung wegen der Verletzung von Schutzrechten wie Patenten, Geschmacksmuster oder Urheberrechten freizuhalten, der Pelikan deswegen ausgesetzt ist, weil die Ware diesen Spezifikationen entspricht.

### 12. Aufmachungs- und Produktveränderungen

Der Käufer ist nicht berechtigt, die Aufmachung der Waren von Pelikan (insbesondere Blisterung) oder die Produkte selbst (insbesondere Schreibgeräte) zu verändern.

### 13. Eigentumsvorbehalt

- (1) Pelikan behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren (hiernach „Vorbehaltsware“) vor, bis sämtliche - gegenwärtige und zukünftige - Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer erfüllt sind.
- (2) Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu lagern und die Waren gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und andere Risiken hinreichend auf seine Kosten zu versichern. Pelikan ist jederzeit berechtigt, vom Käufer einen Nachweis über den Abschluss der Police oder die Zahlungen der Versicherungsprämien zu verlangen. Mit Abschluss des Vertrages tritt der Käufer seine entsprechenden Ansprüche aus der Versicherungspolice gegen die Versicherungsgesellschaft an Pelikan ab.
- (3) Der Käufer hat Pelikan unverzüglich von Eingriffen Dritter oder einer Pfändung durch Dritte betreffend die Vorbehaltsware schriftlich zu informieren. Die Kosten, die zum Schutz der Rechte von Pelikan erforderlich sind, hat der Käufer zu tragen, soweit diese nicht von dem Dritten zurückgefordert werden können.
- (4) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsganges zu veräußern. Der Käufer tritt an Pelikan bereits jetzt alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung dieser Ware erwachsen. Pelikan nimmt diese Abtretung hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung berechtigt. Die Befugnis von Pelikan, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Pelikan ist verpflichtet, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
- (5) Jede andere Verwertung der Vorbehaltsware ist dem Käufer untersagt. Insbesondere ist er nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zur Sicherung zu übergreifen oder zu verpfänden.
- (6) Verletzt der Käufer eine wesentliche Vertragspflicht, insbesondere wenn er in Zahlungsverzug gerät, so ist Pelikan berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen oder die Abtretung etwaiger Rechte zum Besitz des Käufers gegenüber Dritten zu verlangen. Ferner ist Pelikan berechtigt, das Recht des Käufers auf Weiterverkauf zu widerrufen, die Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zu nutzen, verwerten oder weiter zu veräußern. Pelikan kann den Verwertungserlös der Vorbehaltsware mit den offenen Forderungen verrechnen. Der Käufer haftet für den Verlust, wenn der Verwertungserlös unter dem Kaufpreis liegt.

### 14. Warenrücksendung aus Kulanz

- (1) Sofern Pelikan nach Absprache mit dem Käufer eine Warenrücksendung aus Kulanz akzeptiert, ist diese unter Verwendung der vom Pelikan-Innendienst vergebenen Rücksendenummer in ausreichender Transportverpackung an Pelikan zurückzusenden.
- (2) Vom Umtausch bzw. einer Gutschrift ausgeschlossen sind von uns angefertigte Spezialartikel sowie Erzeugnisse, die in einer gültigen Preisliste nicht aufgeführt sind. Dies gilt auch für Artikel, die preisausgezeichnet, beschädigt oder überlagert sind.
- (3) Bei Warenrücksendungen werden grundsätzlich 10% Bearbeitungsgebühr berechnet, sowie ggf. 15% für Neuaufmachung.
- (4) Ware, deren Eingang beim Käufer bereits mehr als 6 Monate zurückliegt, wird grundsätzlich nicht mit dem vollen Netto-Einkaufspreis gutgeschrieben.

### 15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder in Zusammenhang damit ist Hannover. Ungeachtet der obigen Gerichtsstandsvereinbarung kann Pelikan den Käufer auch an dessen Geschäftssitz verklagen.